Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/5/22 12Os101/68 (12Os102/68)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.1968

Norm

LMG 1951 §30
StPO §125
StPO §126 A

Rechtssatz

Kann mit der Verlesung des Gutachtens einer öffentlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt, welches zum Anlaß der Einleitung des Strafverfahrens genommen worden ist, in der Hauptverhandlung nicht das Auslangen gefunden worden - etwa wegen der Notwendigkeit eines Vorgehens nach §§ 125 f StPO -, dann muß ein Vertreter der betreffenden Anstalt zur Hauptverhandlung geladen werden.

Entscheidungstexte

- 12 Os 101/68
  Entscheidungstext OGH 22.05.1968 12 Os 101/68
  Veröff: ÖBl 1968,125

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0066712

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at